

amtliche Bekanntmachung

034 K 003/23



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 15. August 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Gladbach Blatt 3436 eingetragene **1/88 Anteil**
an dem Miteigentumsanteil – verbunden mit Sondereigentum -

Grundbuchbezeichnung:

763/10.000 Miteigentumsanteil

an den Grundstücken Gemarkung Gladbach Flur 17

a) Flurstück 325, Verkehrsfläche, Hauptstraße L 286, Größe: 30 qm,

b) Flurstück 326, Straße, Sonnenweg, Größe: 293 qm,

c) Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 1,3,5,7,

Hauptstraße 362, 364, Größe: 6.769 qm,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit den Nummern

I. P 1 - P 50 II. P 51 - P 56, P 58 - P 60, III. P 74 - P 102 bezeichneten

Tiefgarage bestehend aus 88 Einstellplätzen in den Bauteilen

A - B - C - D II. - V. Geschoß.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen

Miteigentumsanteilen eingetragen in den Blättern 3340 - 3436

(ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Anschrift: Hauptstraße 362-364, Sonnenweg 1-7, 51465 Bergisch Gladbach

Laut Gutachten handelt es sich um einen Stellplatz in einer Tiefgarage, bestehend aus insgesamt 88 Einstellplätzen. Es ist keine dingliche Zuordnung eines bestimmten Stellplatzes erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 28.03.2024